

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

ausschließlich per E-Mail

München, den 29. Juni 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab 20. April – Nachtrag zu unserem Rundschreiben vom 20. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie am 20. April über gemeinsame Regelungen der Bezirke zur Finanzierung der Leistungsangebote informiert. In der Zwischenzeit haben sich einige weitere Punkte ergeben, bei denen die Bezirke übereingekommen sind, wie folgt zu verfahren:

Notgruppenbetreuung in Förderstätten

Aktuell werden zunehmend Anträge auf Einzelbeförderung für Besucher von Notgruppen in Förderstätten gestellt mit dem Hinweis, dass das Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes nicht möglich und deshalb eine Einzelbeförderung erforderlich sei.

Mit Allgemeinverfügung vom 10.06.2020 – Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten - wurden die bis dahin schon bestehenden Regelungen zur Beförderung von Werkstattgängern (bisher Punkt 4) wortgleich in Punkt 4.4. der Regelungen zu den Werkstätten übernommen. Eine eigene Regelung zur Beförderung bei

Notgruppenbetreuung in den Förderstätten gab und gibt es nicht.

Demnach kann für den Fall, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, ein vergleichbarer Infektionsschutz durch Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder durch den Einbau von Trennwänden in das Fahrzeug erreicht werden (Begründung zu Punkt 5 der AV vom 10.06.2020 bzw. auch schon Begründung zu Punkt 4 der AV vom 14.05.2020).

Diese Regelung zur Beförderung von Werkstattgängern ist auch auf die Notgruppen der Förderstätten anwendbar.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze

Sofern wegen Corona eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Für die Finanzierung von Mehrkosten wird angesichts der pauschalen Weiterfinanzierung kein Raum gesehen.

Corona-bedingte Mehrkosten

Ab dem 1.Juli 2020 akzeptieren die Bezirke nur noch die Übernahme von Mehrkosten, die auf verbindlichen schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnungen der Ordnungsbehörden beruhen. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht die pauschale Akzeptanz aller mehrkostenauslösenden Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Bezirke im Rahmen der Kostenübernahme nicht letztlich indirekt die infektiologische Entscheidung treffen können, welche empfohlenen Maßnahmen im konkreten Fall zwingend oder vielleicht doch nur wünschenswert sind.

Sehr geehrte Damen und Herren, die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirkstag werden auch weiter bemüht sein, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten abgestimmte und sachgerechte Lösungen zu finden und vertrauen dabei auf die enge und bewährte Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler
Präsident
des Bayerischen Bezirkstags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Bezirkstags